

Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Registrierung und Mautabrechnung

1. Geltungsbereich der Grundlagen – Grundsätze der Zusammenarbeit:

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt ab dem 1.1.2005 nach dem Autobahnmautgesetz (ABMG) für die Benutzung der Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen Maut. Mit dem Betrieb des Mauterhebungssystems ist der Mautbetreiber Toll Collect GmbH, Berlin, beauftragt. Der Mautbetreiber ermöglicht allen Mautpflichtigen, sich beim ihm registrieren zu lassen (als sog. registrierte Nutzer) und als solche die mautpflichtigen Strecken

- im automatischen Verfahren mittels sog. OBU (= on board unit)
- durch manuelle Einbuchung an speziellen Mautterminals mithilfe einer Fahrzeugkarte des Mautbetreibers oder
- durch manuelle Einbuchung über Internet

erfassen zu lassen. Im Rahmen der Registrierung (oder auch später) kann der Mautpflichtige bei Toll Collect die Begleichung der Maut im sogenannten Tankkartenverfahren wählen, ohne dass eine solche Tankkarte bei der Erfassung und Abrechnung der Maut körperlich verwendet werden muß.

Die vorliegenden „Grundlagen der Zusammenarbeit“ gelten dann, wenn sich der Mautpflichtige dazu entscheidet, die Forderungen von Toll Collect über die SVG-Tankkarte zu begleichen. In diesem Fall ist der Mautpflichtige berechtigt, den Zahlungsausgleich der von Toll Collect aus dem Rechtsverhältnis zum Mautpflichtigen als registriertem Nutzer begründeten Forderungen über SVG vorzunehmen. Der Zahlungsausgleich erfolgt im Regelfall in der Weise, daß SVG diese Forderungen erwirbt und mit dem Mautpflichtigen abrechnet. Für den Fall, daß ein Erwerb der Forderungen nicht erfolgt oder erfolgen kann, beauftragt der Mautpflichtige hiermit SVG, seine Verbindlichkeiten als registrierter Nutzer von Toll Collect in seinem Namen und auf seine Rechnung auszugleichen. SVG ist dann berechtigt, von dem Mautpflichtigen den Ersatz der hierfür entstehenden Aufwendungen zu verlangen.

Für Verbindlichkeiten des Mautpflichtigen gegenüber dem Mautbetreiber oder Dritten, die unabhängig von der Registrierung durch den Einsatz der SVG/DKV cobranded service-Karte oder einer anderen SVG Service Karte begründet werden, gelten die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Verfahren.

2. Registrierung

- Zur Vorbereitung von Benutzer- und Fahrzeugregistrierungen beim Mautbetreiber erfasst SVG unverbindlich und kostenfrei die entsprechenden Daten der Mautpflichtigen und bereitet die offiziellen Registrierungsanträge vor. Die von SVG vorbereiteten Anträge wird der jeweilige Mautpflichtige in eigener Verantwortung prüfen, soweit erforderlich ergänzen oder berichtigen und diese sodann ausschließlich an SVG zwecks Weiterleitung zur Registrierung zurücksenden. Durch Unterzeichnung der Anträge bestätigt der Mautpflichtige zugleich gegenüber SVG die Richtigkeit der hierin ausgewiesenen Daten.
- Bei nachfolgenden Änderungen der Benutzer- oder Fahrzeugdaten (z.B. Anschriftenänderung, Kennzeichenwechsel) oder bei Veränderungen im Fuhrpark (insb. bei Fahrzeugwechsel oder Neuschaffungen) wird der Mautpflichtige diese jeweils sofort bei SVG zur Vorbereitung weiterer Registrierungsanträge oder zur sonstigen Weiterleitung an den Mautbetreiber melden.
- Für die korrekte Erfassung und Weiterleitung der vom Mautpflichtigen gemeldeten Daten sowie für die richtige und zeitnahe Erfassung der Anträge und Meldungen beim Mautbetreiber übernimmt SVG keine Haftung. Dies gilt insbesondere für die durch Fehlerfassung und Fehlleitung eintretenden Verzögerungen bei der Ausstattung der Fahrzeuge des Mautpflichtigen mit den Fahrzeuggeräten („OBU“) sowie für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Ein- und Ausbau der OBU's. Unberührt hiervon bleibt die Haftung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Die Registrierung selbst obliegt im übrigen ausschließlich dem Mautbetreiber.

3. Voraussetzungen der Maut-Abrechnung über SVG

Mit Eingang der in Ziffer 2 behandelten Registrierungsanträge für Benutzer und Fahrzeuge bei SVG übernimmt SVG die Begleichung von Verbindlichkeiten des Mautpflichtigen gegenüber dem Mautbetreiber Toll Collect, wenn

- der Mautpflichtige im System des Mautbetreibers mit dem Vermerk „Begleichung der Maut über „Tankkarte SVG“ registriert wird und zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeiten noch registriert ist,
- der Mautpflichtige der SVG die Ermächtigung, selbst oder durch hierzu Beauftragte von dem bezeichneten Konto eines zur Ausführung der Abbuchung beauftragten deutschen Kreditinstitutes die angefallenen Mautgebühren einzuziehen (sog. Abbuchungsauftrag) erteilt hat und diese zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit noch wirksam ist. (Änderungen der Bankverbindung müssen der SVG unverzüglich schriftlich oder per Fax mitgeteilt und ein neuer Abbuchungsauftrag erteilt werden.)
- und soweit SVG dem Mautbetreiber einen der Höhe nach bestimmten Verfügungsrahmen für den Mautpflichtigen („Limitusage“) bestätigt hat.

4. Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung der von SVG auszugleichenden Verbindlichkeiten des Mautpflichtigen gegenüber dem Mautbetreiber erfolgt – unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen der Parteien – ausschließlich in folgender Weise:

- SVG wird auf der Basis der Mautaufstellung des Mautbetreibers für den Mautpflichtigen in Zeiträumen von bis zu einem Monat (ohne Bindung an den Kalendermonat) die gemäß Ziffer 1 bestehenden Forderungen des Mautbetreibers aus Mautgebühren sowie aus sonstigen kostenpflichtigen Leistungsansprüchen, letztere zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, durch Abbuchungsanzeige oder in anderer Form (z.B. separate Abrechnung) gegenüber dem Mautpflichtigen geltend machen und abrechnen.
- SVG steht es frei, ggfs. auch abweichend von der Mautaufstellung des Mautbetreibers Zwischen- oder Abschlagsabrechnungen vorzunehmen.
- Die Abrechnung kann allein oder gemeinsam mit anderen Forderungen der SVG gegen den Mautpflichtigen (z.B. aus Betankungen oder Warenlieferungen) erfolgen.
- Die Kontrolle der Mautaufstellungen anhand von Übersichten des Mautbetreibers (z.B. Einzelfahrtnachweise oder ähnliches) obliegt allein dem Mautpflichtigen.
- Der Mautpflichtige ist für die Einhaltung der für die registrierten Mautpflichtigen geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mautbetreibers auch im Verhältnis zur SVG verantwortlich.

- Zweifel an der Richtigkeit der den Mautaufstellungen des Mautbetreibers zugrundeliegenden Erfassungsvorgängen oder –einrichtungen begründen gegenüber der Abrechnung der SVG kein Zurückbehaltungsrecht. SVG wird – soweit möglich - gemeinsam mit dem Mautpflichtigen die Berechtigung der Einwände/Reklamationen gegenüber dem Mautbetreiber prüfen.
- Gegen die Mautabrechnungen der SVG kann der Mautpflichtige mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Etwaige Mauterstattungs- oder –ermäßigungsansprüche kann der Mautpflichtige überhaupt nicht aufrechnen. Diese sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen beim BAG (Bundesamt für Güterverkehr in Köln) geltend zu machen.

5. Fälligkeit

Die Abrechnungsbeträge gemäß Ziff. 1 und Ziff. 4 sind zu dem in der Abbuchungsanzeige oder in anderer Form genannten Datum zur Zahlung an SVG fällig (in der Regel 14 Tage nach dem Ende der Mautabrechnungsperiode), sofern kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.

Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Mautpflichtige ohne Mahnung in Verzug.

6. Verzugsfolgen

Im Falle des Verzugs eintritts sind alle von SVG ausgeglichenen Verbindlichkeiten sofort zur Zahlung fällig, gleich ob die jeweiligen Abrechnungen schon beim Mautpflichtigen eingegangen sind und welches Zahlungsziel hierauf vermerkt ist.

Der Mautpflichtige hat der SVG den durch den Verzug entstandenen Schaden, insbesondere die Kosten für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten zu ersetzen.

Fälligkeits- oder Verzugszinsen berechnet SVG nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 288, 247 BGB.

7. Sperre

Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, ist SVG berechtigt, dem Mautbetreiber ohne Einhaltung einer Frist und mit sofortiger Wirkung mitzuteilen, dass der Mautpflichtige nicht mehr als Abrechnungskunde der SVG behandelt werden darf („Sperre“).

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die für den Mautpflichtigen innerhalb eines Monats angefallene mautpflichtige Kilometerleistung die Schätzung des Mautpflichtigen im Registrierungsantrag um mehr als 10 % übersteigt, ohne dass der Mautpflichtige die voraussichtliche Änderung der SVG angezeigt hat
- wenn der Mautpflichtige seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Erhöhung einer Sicherheit gemäß Ziff. 8 nicht innerhalb einer dafür von SVG gesetzten Frist nachkommt
- wenn der Abbuchungsauftrag widerrufen wird
- wenn es beim Einzug von Forderungen zu Lastschrift-Protesten kommt, es sei denn, der Mautpflichtige hat dies nicht zu vertreten
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mautpflichtigen beantragt wird
- wenn eine nicht nur unerhebliche Verschlechterung der Vermögenslage des Mautpflichtigen eintritt oder einzutreten droht, insbesondere sich über ihn eingeholte Auskünfte nicht nur unerheblich verschlechtern und dadurch die Bezahlung der von SVG auszugleichenden Verbindlichkeiten gefährdet ist. Gleiches gilt, wenn nach den Bestimmungen des Forderungsausfallversicherers der SVG die Versicherung der Forderung gegen den Mautpflichtigen nicht oder nicht mehr möglich ist.

8. Sicherheiten

SVG kann die Bestellung oder – im Falle während der Zusammenarbeit veränderter Umstände – die Erhöhung von Sicherheiten verlangen, die ihr Risiko als Mautabrechnungspartner des Mautpflichtigen angemessen absichern. Dies ist auch jederzeit möglich, wenn sie bei Begründung der Zusammenarbeit hiervon abgesehen hat.

9. Andere Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mautpflichtigen, die von den vorliegenden „Grundlagen der Zusammenarbeit bei der Registrierung und Mautabrechnung“ abweichen oder ihnen entgegenstehen, haben keine Geltung.

10. Datenschutz

Der Mautpflichtige ist darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Vereinbarung persönliche Daten des Mautpflichtigen erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt, werden, soweit diese für die Vorbereitung der Registrierung beim Mautbetreiber oder zur Durchführung der Mautabrechnung nach den vorliegenden Bestimmungen erforderlich sind.

SVG ist im übrigen berechtigt, Auskünfte über den Mautpflichtigen bei Kreditinstituten und den der SVG für das Abbuchungsverfahren genannten Kreditinstituten einzuholen.

11. Änderungen dieser Grundlagen

Über Änderungen dieser Grundlagen wird SVG den Mautpflichtigen schriftlich informieren, ohne dass die geänderten Bedingungen im Einzelnen oder die Neufassung der Bedingungen insgesamt übersandt oder mitgeteilt werden müßten; es genügt die Information über die Änderung als solche. Sie kann auch im Rahmen der Abrechnung erfolgen. Sofern der Mautpflichtige nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich widerspricht, gilt dies als Einverständnis mit der Änderung; hierauf wird in der Änderungsinformation hingewiesen.

12. Übertragung von Rechten und Pflichten

SVG ist dazu befugt, die Rechte und Pflichten aus den nach diesen Bestimmungen mit den Mautpflichtigen getroffenen Vereinbarungen oder deren Ausübung jederzeit ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser vertraglichen Grundlagen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SVG. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht.